Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang **Sonntag, 05.10.2008** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 45/Seite 1**

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ranies

Beschluss-Nummer: 011/2008-RA
Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen.

Maser
Bürgermeister

Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung und des § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung der Gemeinde über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 23.09.2008, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ranies in seiner Sitzung am 23.09.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 dieser Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 23.09.2008 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.
- Bei Abweichungen der jeweiligen Zeiteinheit können auf Antrag für die nächstniedrige Zeiteinheit anteilig Gebühren erhoben werden.

(4) Ist die sich nach § 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird eine Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,11 Euro bis 25,56 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind
a) der Antragsteller,
b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht
a) für Sondernutzungen bis zu 1 Jahr mit Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
b) für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus bis zum 01.12. des laufenden Kalenderjahres;
c) für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war - mit In-Kraft-Treten der Satzung; Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
d) bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs.2 mit deren Beginn.
(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4
Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren können auf Antrag anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder die Sondernutzung aus sonstigen Gründen beendet wird.
(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5
Stundung und Erlass

(1) Ansprüche der Gemeinde (Sondernutzungsgebühren) dürfen auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(2) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 6
Gebührenfreiheit

(1) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes §§ 52 ff der Abgabenordnung (vom 16. März 1976 BGBl. S. 613), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.
(2) Des Weiteren sind erlaubnispflichtige Sondernutzungen gebührenfrei, sofern sie in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle als solche ausgewiesen werden.
(3) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die im Sinne der Absätze 1 und 2 gebührenfrei sind, wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,23 Euro erhoben.

§ 7
Erledigung von Aufgaben durch die Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Trägergemeinde Schönebeck (Elbe), - der Oberbürgermeister -, Markt 1, in 39218 Schönebeck (Elbe) ermittelt im Auftrag und im Namen der Gemeinde Ranies die Berechnungsgrundlagen, nimmt die Gebührenberechnung vor, fertigt aus, versendet die Gebührenbescheide und nimmt die zu entrichtenden Gebühren entgegen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen der Gemeinde Ranies (Sondernutzungssatzung) vom 23.09.2008 ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Satzung. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ranies, den 29.09.2008

Maser
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung im Sinne des § 2 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Ranies vom 23.09.2008	Bemessensgrundlage	Je angefangene Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
1.1.	Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen und Baugerüsten; das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten; Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	Je angefangene qm öffentlicher Verkehrsraum	Die ersten zwei Wochen frei; ab 3. Woche wöchentlich	1,02	10,23
1.2.	Das Aufstellen von Containern und Mobiltoiletten	Dito	Acht Tage frei, ab 9. Tag	1,02	5,11
2.	Die Durchführung von Werbung				
2.1.	Das Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften	Je Person	Tag	5,11	
2.2.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	Je Fahrzeug	Tag	7,67	
2.3.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen herumtragen	Je Person	Tag	2,56	
2.4.	Werbeträger bis 0,5 qm Werbefläche	Stück	Woche	1,28	
2.5.	Werbeträger ab 0,5 qm Werbefläche	Stück	Woche	2,56	
3.	Das Abstellen von Anhängern, Wohnmobilen- und -anhängern	Je angefange qm öffentlicher Verkehrsraum	Tag	1,02	10,23
4.1.	Das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen	Antragspflichtig			
4.2.	Das Aufstellen v. transportablen Werbeträgern (mit Ausnahme v. Reitern am Ort der Leistung) sowie entgeltlichen Spielgeräten	Stück	Monat	5,11	
4.3.	Das Aufstellen unentgeltlicher Spielgeräte	Stück	Monat	0,51	5,11
5.1.	Das Aufstellen v. Warenauslagen und Warenständern, sowie das Anbringen von Warenautomaten und Werbeträgern, sofern sie in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Monat	5,11	
5.2.	Anbringen von Werbeträgern und Zunftzeichen an baulichen Anlagen, sofern sie in den öffentlichen Verkehrssraum hineinragen	Stück	Einmalig	61,36	
6.1.	Verkauf und das Anbieten von Waren und Leistungen aus Fahrzeugen und Einrichtungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgrund eines zugewiesenen Standplatzes	Je angefangene qm öffentliche Verkehrsfläche	Woche	1,53	5,11
6.2.	Verkauf von Weihnachtsbäumen aufgrund eines zugewiesenen Standplatzes oder aus Fahrzeugen	dito	Woche	1,02	
7.	Das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum	dito	Monat	2,56	25,56
8.	Informationsstände, Tische Plakatständer und sonstige den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch nehmende Informationsberatung mit Ausnahme politischen und religiösen Inhalts	dito	Tag	1,02	5,11

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ranies

Beschluss-Nummer: 010/2008-RA
Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Ranies.

Maser
Bürgermeister

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Ranies (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ranies in seiner Sitzung am 23.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 (1-4) StrG LSA.

§ 2
Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 - Erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.
Die Sondernutzung ist nur nach erteilter Erlaubnis zulässig.
Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern.
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen und Baugerüsten, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Containern, Mobiltoiletten und sonstigen Baustelleneinrichtungen, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und Schüttrutschen,
3. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
4. - das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern sowie der Verkauf von Presseerzeugnissen mittels stummer Verkäufer,
- Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen herumtragen,
- die Werbung mit Lautsprechern, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
- vorübergehende Anbringung von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum, außer Wahlwerbung.
5. das Abstellen von zugelassenen Anhängern, sowie Wohnmobilen und -anhängern,
6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen, transportablen Werbeträgern sowie elektrischer und mechanischer Spielgeräte,
7. das Aufstellen von Warenauslagen und Werbeständern sowie das Anbringen von Warenautomaten und Werbeträgern an baulichen Anlagen, sofern sie in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
8. sportliche und kulturelle Veranstaltungen,
9. das Zurschaustellen von Tieren,
10. der Verkauf von Waren aus Fahrzeugen und Einrichtungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgrund eines zugewiesenen Standplatzes,
11. das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum,
12. Informationsstände, Tische, Plakatständer und sonstige den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch nehmende Informationsberatung mit Ausnahme politischen und religiösen Inhalts,
13. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen sowie die Anlage oder Änderung von Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten.

§ 3
Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
(2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle sich aus der Sondernutzung ergebenden Schäden, die von ihm, seinen Gehilfen oder Beauftragten verursacht wurden. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Er hat die Gemeinde unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit einer Sondernutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

§ 4
Haftungsversicherung

Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

§ 5
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird grundsätzlich auf Antrag erteilt. Sie ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Ranies, Dorfstraße 1, in 39221 Ranies mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
(2) Die Erlaubnis wird befristet für die Dauer von höchstens einem Jahr und auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, muss die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn eine Sondernutzung nach pflichtgemäßem Ermessen gegen gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen verstoßen würde.

§ 6
Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
1. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern politischen oder religiösen Inhalts;
2. Wahlwerbung;
3. das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
4. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
5. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Baustoffen auf Gehwegen am Liefertage und Aufstellung von Sperrmüll und Müllbehältern am Abfuhrtage,
6. die im gemeindlichen Interesse durchgeführten sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
(3) Die in Absatz 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Gemeinde anzuzeigen. Wird die nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendete Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 7
Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die Gemeinde kann erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) mit Auflagen versehen, kann die erlaubnisfreie Sondernutzung ganz oder teilweise untersagen, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8
Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Ranies in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet 1 Monat nach Beginn der Veröffentlichung dieser Satzung in ortsüblicher Weise.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Absatz 1 Ziffer 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer
- entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtung sorgt,
- entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- entgegen §§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 511,29 Euro geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 Verwaltungsvollstrekkungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni.1994 (GVBl. LSA S. 710), in der derzeit gültigen Fassung und §§ 53 ff Sicherheits- und Ordnungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 109 SOG LSA durch die Gemeinde Ranies bleibt unberührt. Es wird auf § 48 Absatz 2 StrG LSA hingewiesen, der für den Bereich des StrG LSA eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 5112,92 Euro zulässt.

§ 11
Märkte

Für die öffentlichen und privaten Märkte und Ausstellungen im Gemeindegebiet gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Titels IV der Gewerbeordnung.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der unteren Straßenbaubehörde.
Sie ist nach Zustimmung der für Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs.1 Ziffer 1 StrG LSA) in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ranies, den 29.09.2008

Maser
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ranies

Beschluss-Nummer: 012/2008-RA
Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ranies.

Maser
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ranies

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeitig gültigen Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ranies in seiner Sitzung am 23.09.2008 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Ranies erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung.
(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. **„Erneuerung“** ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
2. **„Erweiterung“** ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. **„Verbesserung“** sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3316), in der jeweils geltenden Fassung beitragsfähig sind.

§ 2 Abrechnungseinheit

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen nach Abs. 2 ermittelt.
(2) Die innerhalb der Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergeben.
Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:
Dorfstraße
Am Sängerwäldchen
Zur Förstertreppe
Am Sportplatz

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
1. Fahrbahnen,
2. Gehwegen,
3. Radwegen,
4. Parkflächen,
5. Unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
6. Straßenbeleuchtung,
7. Oberflächenentwässerung,
8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grünflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. die Freilegung der Fläche,
3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Ranies am beitragsfähigen Aufwand beträgt 45 v. H.

§ 6 Grundstück

(1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in jedem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
(2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 50 v. H.
(2) Für übergroße Wohngrundstücke und gemischt, aber nicht überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke, gilt als Grundstücksfläche nach Abs. 1 in beplanten und unbeplanten Gebieten höchstens die durchschnittliche Grundstücksfläche.
(3) Für die übrigen Grundstücke gilt als Grundstücksfläche nach Abs. 1:
1. in beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauBG) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten geteilt durch 0,2;
3. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten geteilt durch 0,2;
4. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrundegelegt.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauBG erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
   a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
   b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
   a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
   b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 3 - ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

§ 8 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 9 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
(2) Für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, entsteht der Beitragsanspruch in Höhe der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks.
(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für unbebaute Grundstücke werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur die auf die Grundstücksgröße entfallenden Beträge fällig.
(4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteiles und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
(3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494,1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBI. I S. 441), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBI. I S. 866).

§ 12 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung einzuzeigen.

§ 13 Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind bei der Heranziehung auf die Grundstücksfläche von 1.126 m² zu begrenzen. Die Zuschläge gemäß § 7 Abs. 1 bis 9 (nach Art und Maß der baulichen Nutzung) werden bei der Heranziehung nur auf Grund der Grundstücksfläche nach Satz 1 berechnet. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde. Als übergroß gelten Wohngrundstücke, deren - sich aus § 7 Abs. 3 ergebende - Fläche größer als 1126 m² ist.
(2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14 Übergangsregelung

Erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6, 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3316) in der jeweils geltenden Fassung oder auf einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA beitragspflichtig.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ranies, den 29.09.2008

Maser
Bürgermeister

Anlage
Lageplan
Die Anlage (Lageplan) zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ranies kann in der Zeit vom 06.10.2008 bis 06.11.2008 zu den Sprechzeiten im Gemeindebüro Ranies, Dorfstr. 1 und in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12a, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2008 - 1. Nachtrag

Beschluss-Nummer 0498/2008
Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2008 - 1. Nachtrag mit folgenden Grunddaten:

1. Erfolgsplan

Die Aufwendungen und Erträge werden festgesetzt auf je 2.812.700 €.
Der Zuschuss der Stadt beträgt 0 €.

2. Vermögensplan
Die Einnahmen und Ausgaben werden festgesetzt auf je 163.600 €.

3. Kreditaufnahmen

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

5. Kassenkredit

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

6. Stellenübersicht

Die Stellenübersicht des Eigenbetriebes weist 50,113 Vollzeitstellen aus.

i.V.

Haase
Oberbürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2008 1. Nachtrag des Städtischen Bauhofes Schönebeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt vom 06.10.2008 bis 14.10.2008 zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH Schönebeck

Die Gesellschafterversammlung hat am 01.07.2008 den Jahresabschluss 2007 festgestellt und beschlossen, aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 401.853,01 € den Betrag von 200.000,00 € an die Gesellschafterin, die Stadt Schönebeck, auszuschütten.
Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 201.853,01 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wurde für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt. Das Geschäftsjahr 2007 wurde durch die Wirtschaftsprüferin Ute Könnecker geprüft. Nach Prüfung der Buchführung des Geschäftsjahres und des Lageberichtes sowie der Prüfung nach § 53 HG-G wurde unserem Unternehmen ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss 2007 liegt zur Einsicht in der Zeit vom **13.10.2008 bis 24.10.2008 montags bis donnerstags 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr** bei der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH Schönebeck vor.

Sigrid Meyer

Geschäftsführerin

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich mittwochs und sonntags und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden. Das o. g. Amtsblatt wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte zugestellt. Einzelne Ausgaben des Amtsblattes werden kostenlos im o. g. Amt zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt kann unter der Internetadresse www.schoenebeck.de eingesehen werden.